



## Verfügung vom 8. September 2003

### Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). In der Gemeinde Neerach ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 27. Juni bis 25. Juli 2003 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Neerach wird gemäss Waldgrenzenplänen  
Rebhalde 1:500 vom 14. Mai 2003,  
Oberholz 1:500 vom 14. Mai 2003,  
festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Neerach wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Neerach, 8173 Neerach
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion,  
3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 7, Zweierstr. 129, 8003 Zürich
- Förster R. Steiner, Brunnenwisestr. 5 8164 Bachs

Für das  
Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

8. September 2003 Mü/rk